



NOVITAS

Mitteilungen für Mediziner und Geschäftspartner

medico plan gmbh

Mai 2009

Liebe Leser,

nicht herbeigewünscht, aber recht behalten haben wir mit unserer Fragestellung „2,7 Milliarden mehr! – Alles gut?“ in unserer Herbstausgabe 2008.

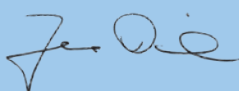
Wie vermutet, war die Steigerung der Honorare und die neue Honorarordnung nicht die endgültige Lösung aller Probleme. Schon nach kurzer Zeit herrscht bei Teilen der Ärzteschaft und Patienten Aufregung und Unübersichtlichkeit. Insbesondere im Süden Deutschlands sehen sich die Fachärzte als Verlierer einer gigantischen Umverteilung durch Kassen, KVen und Gesundheitsfonds. Augenärzte, Internisten, Gynäkologen, Urologen – sie alle widersetzen sich der viel zu geringen Pauschale pro Patient und Quartal. Fachärzte in Regionen Süddeutschlands planen den Ausstieg aus dem System der KVen. Die Ergebnisse dieser Umverteilung belasten nicht nur das Verhältnis Arzt/Patient, sondern auch das Verhältnis innerhalb der Ärzteschaft zwischen Hausärzten und Fachärzten, zwischen Ost und West. Aufgrund der Proteste der Fachärzte in Bayern hat Ministerpräsident Horst Seehofer (CSU) angekündigt, die Reform zu reformieren! War die Reform aber nicht gerade erst beschlossen worden – und zwar mit den Stimmen der CSU? Der Wichtigkeit des Themas wird es nicht gerecht, wenn die Gesundheitsreform immer wieder ein Tummelplatz der parteipolitischen Eitelkeiten aller Couleur von Rot bis Schwarz ist.

Angesichts rückläufiger Einwohnerzahlen in Deutschland und einer immer älteren Bevölkerungsstruktur wird eine „gerechte“ Reform eine schwierige Aufgabe.

Eine Lösung auf dem Rücken der Ärzte jedoch darf es nicht geben. Eine patientenorientierte Versorgung und eine leistungsgerechte Vergütung der Arbeit der Ärzteschaft bleibt Dreh- und Angelpunkt jeder Reformbestrebung. In diesem Sinne – bleiben Sie am Ball: artikulieren Sie Ihre Ansprüche und unterstützen Sie Ihre Vertreterschaft. Trotz der geringeren Fallpauschalen ist insbesondere in den Ost-KVen mehr Geld im System, d.h. eine finanzielle „Nachbesserung“ spätestens am Jahresende ist wahrscheinlich.

Wir hoffen, Sie finden auch in der vorliegenden Ausgabe wieder interessante Anregungen sowohl für Ihre geschäftliche Tätigkeit als auch für den privaten Bereich.

Wir wünschen Ihnen bei der Lektüre viel Freude. Wir freuen uns, wieder von Ihnen zu hören oder Sie in unserem Büro zu begrüßen.

Ihr 
Jens Daniel
medico plan gmbh
Geschäftsführer (GGF)



Wechsel der privaten Krankenversicherung?

Sicherlich haben Sie gelesen oder gehört, dass der Gesetzgeber ein einmaliges Wechselrecht für Versicherte (Stichtag 31.12.2008) der privaten Krankenversicherung beschlossen hat. Manche Verkäufer werben jetzt sogar vermehrt unter diesem Aspekt.

Sie haben dabei das Recht, beim Wechsel des Versicherers einen großen Teil der angesparten **Alterungsrückstellungen** mitzunehmen.

Dabei sollten Sie aber unbedingt folgende Überlegungen nicht außer Acht lassen:

Die Kündigung (bis zum 30.06.2009) der bestehenden Versicherung erfolgt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres (meist Jahresende). Sie können nur in den **Basistarif** des neuen Versicherers wechseln, der mit seinen Leistungen dem Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht und in der Regel wesentlich teurer sein kann (ca. 570 EUR) als Ihr bisheriger Tarif. In Ihren „Wunschartif“ beim neuen Versicherer können Sie frühestens nach 18 Monaten wechseln. Voraussetzung für den Wechsel in diesen Tarif mit verbesserter Leistung ist eine erneute Gesundheitsprüfung!

In der Regel sehen wir keine wesentlichen und prinzipiellen Vorteile durch einen Wechsel.

Wenn Sie hierzu weitere Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte direkt an unser Büro.



Iris Trenks
Versicherungsfachangestellte
medico plan gmbh
Tel. 03447/57 00 16

IN DIESER AUSGABE

SEITE

Wechsel der privaten Krankenversicherung?	1
Abschreibung von vertragsärztlichen Zulassungen	2
Nicht nur Abwrackprämie Für Sie gelesen	2
Insolvenz von Privatpatienten	3
Überschüsse der Kassenärzte	3
Rechtzeitig für Ihre Kinder und Enkel vorsorgen	4
Sachwerte gegen Geldentwertung	4

Abschreibung von vertragsärztlichen Zulassungen

Ob Aufwendungen für die Erlangung einer vertragsärztlichen Zulassung abgeschrieben werden können, ist umstritten. Das Niedersächsische Finanzgericht und Finanzverwaltung sehen in dem mit der Zulassung verbundenen wirtschaftlichen Vorteil ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut, das nicht der Abschreibung unterliegt. Erfreulicherweise vertritt das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem aktuellen Urteil den entgegengesetzten Standpunkt.

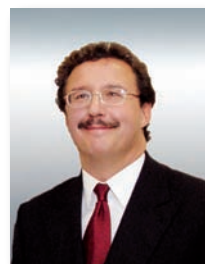
Dem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts lag der Fall zugrunde, dass der Praxisvorgänger allein dafür eine Zahlung von dem Nachfolger erhalten hatte, damit er diesen gegenüber allen Zulassungsinstanzen als Nachfolger favorisierte. Der Geldbetrag war, abweichend vom Standardfall im Rahmen eines Praxiskaufs, allein für die Unterstützung bei der Übertragung der Zulassung gezahlt worden, ohne dass der Erwerber an der Praxis und deren Patientenstamm interessiert war. Der wirtschaftliche Vorteil aus der Zulassung wurde daher in diesem Fall als ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut gewertet, das nicht abgeschrieben werden kann.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hingegen sieht in der Zulassung kein vom Praxiswert gesondert zu erfassendes Wirtschaftsgut, sondern lediglich einen wertbildenden Faktor. Dies soll jedenfalls dann gelten, wenn der Erwerb der Praxis vertraglich davon abhängig gemacht wird, dass dem Erwerber die Zulassung erteilt, keine gesonderte Zahlung für die Zulassung geleistet wird und sich die Vergütung für den Praxiswert am Umsatz/Gewinn orientiert. Diese Voraussetzungen lassen erkennen, dass der Erwerber die Praxis fortführen will.

Die Finanzverwaltung übernimmt jedoch die Argumentation des Niedersächsischen Finanzgerichtes für alle Fälle, in denen eine Zulassung die Person wechselt. Für den Fall, dass die Zulassung zusammen mit der Praxis erworben wird und ein Gesamtkaufpreis ausgewiesen und gezahlt wird, soll der Kaufpreis im Verhältnis der Verkehrswerte in einen abschreibbaren und einen nichtabschreibbaren Teil aufgeteilt werden.

Fraglich ist, ob der Sonderfall des Niedersächsischen Finanzgerichtes ohne Weiteres auf andere Fälle übertragbar ist. Eine höchstgerichtliche Klärung ist diesbezüglich bisher nicht erfolgt. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz wurde jedoch die Revision eingelegt. Daher bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheidet.

Endgültige Rechtssicherheit wird daher erst mit dem Urteil des Bundesfinanzhofes eintreten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Finanzverwaltung ihren Standpunkt aufrechterhalten. Im Falle eines Praxiskaufs sollten Sie im Vertrag keinen gesonderten Wert für die Zulassung ausweisen. Sollte das Finanzamt eine Aufteilung des Kaufpreises in einen abschreibbaren und einen nichtabschreibbaren Teil vornehmen wollen, sollten Sie sich auf die Argumentation des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz beziehen. Ihr persönlicher Berater unterstützt Sie dabei gern.



Dr. Olaf Richter
Steuerberater

(Der Verfasser ist Leiter der Niederlassung Leipzig der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, 04347 Leipzig, Braunstraße 16)

T R E U H A N D

Steuerberatung

Steuer- und Wirtschaftsberatung speziell für Ärzte und Zahnärzte

Steuergestaltungsberatung, Liquiditäts- und Ergebnisplanung, Existenzgründungs- und Kaufberatung, monatliche Buchführung mit aussagekräftigen Auswertungen, jährliche Gewinnermittlung, Lohn- und Gehaltsabrechnung

<p style="font-size: small;">Niederlassung Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig Tel. 0341-245 160 Fax 0341-245 1650 kanzlei@treuhand-hannover-leipzig.de</p>	<p style="font-size: small;">StB Dr. Olaf Richter StB Claudia Hipp StB Stephan Ludwig StB Joachim Claussen StB Anette Misch</p>
--	---

Nicht nur Abwrackprämie

Konjunkturpaket des Staates auch für Investitionen von Heilberuflern

Im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Stärkung der krisengeschüttelten Wirtschaft wurde die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Sie beträgt max. 25% bzw. das 2,5-fache der linearen Abschreibung und ist begrenzt für Anschaffungen in den Jahren 2009 und 2010.

Zusätzlich zur degressiven Abschreibung können auch Heilberufler unter bestimmten Bedingungen ab 01.01.2009 wieder von der 20%-igen Sonderabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz profitieren. Dabei werden die geltenden Grenzen beim Betriebsvermögen auf 335.000 EUR (bilanzierungspflichtige Gewerbetreibende) bzw. beim Gewinn auf 200.000 EUR (für Arzt mit EinnahmeÜberschuss-Rechnung) heraufgesetzt. Näheres für Ihre Investitionsentscheidungen erfahren Sie beim Steuerberater Ihres Vertrauens!

Für Sie gelesen

„Habemus decisionem: Rente mit 67“, so beschreibt das Ärzteblatt Thüringen in seiner Aprilausgabe die schwere Geburt einer Entscheidung der Kammerversammlung für das **Renteneintrittsalter mit 67 für die Ärzteversorgung** Thüringen.

Die Vertreter der Ärzteschaft hatten zum wiederholten Male über die Veränderung des Rentenalters zu entscheiden. Bisher war die eingebrachte Satzungsänderung jedesmal gescheitert. Ein Beibehalten der Rente mit 65 hätte jedoch zu einem Defizit von über 70 Mio. EUR geführt. Deshalb gab es Druck vom Finanzministerium als der Aufsichtsbehörde. Nach langer, kontroverser Diskussion gab es dann doch zur großen Überraschung „weißen Rauch“, sprich, die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit.

Betroffen sind alle Ärztinnen und Ärzte ab Geburtsjahr 1947. Nach der Übergangszeit von 18 Jahren sind die Jahrgänge ab 1964 voll betroffen.

Wollen Sie trotzdem bei Ihren bisherigen Planungen bleiben und eher in Rente gehen und brauchen deshalb eine zusätzliche **private Vorsorge** – wir beraten Sie dazu gern.

Insolvenz von Privatpatienten

Die Zahl der Privatinsolvenzen in Deutschland verharrt auf hohem Niveau. Da dies immer wieder auch privat krankenversicherte Personen betrifft, sind oftmals auch Arztpraxen wirtschaftlich von der Insolvenz ihrer Patienten betroffen.

Aufgrund des bestehenden Insolvenzrechts stehen dem Arzt nur wenige Möglichkeiten zur Verfügung, um seine ärztliche Leistung auch tatsächlich honoriert zu bekommen. Wenn ein sich in Insolvenz befindlicher Privatpatient die Praxis aufsucht und ärztliche Leistungen in Anspruch nimmt, wird die entsprechende Rechnung in der Regel an den Patienten ausgestellt. Dieser reicht die Rechnung dann auch bei seiner Versicherung ein, welche vertragsgemäß an den Patienten, also auf das Girokonto des Patienten, zahlt. Da der Insolvenzpatient aber keine Verfügungsgewalt mehr über sein Girokonto hat, kann er auch die Zahlung hierüber nicht vornehmen, da die Auszahlung der Versicherung in die Insolvenzmasse einfließt.

Bei bekannter Insolvenz des Patienten sollte eine Behandlung nur noch im Wege der Vorkasse vorgenommen werden. Dies ist allerdings im Falle der akuten Notfallbehandlung nicht möglich. Alternativ gäbe es noch die Möglichkeit, dass der Patient seinen Anspruch gegenüber seiner Versicherung abtritt und die Versicherung – und das ist wichtig – diese Abtretung anerkennt und eben direkt an die Arztpraxis bzw. die Verrechnungsstelle zahlt. Da die entsprechende Zahlung jedoch unter Umgehung der Zuständigkeit des Insolvenzverwalters erfolgt, ist dies leider noch mit dem Risiko der Unwirksamkeit bzw. Anfechtbarkeit durch den Insolvenzverwalter behaftet. Dieses Risiko schätzen wir aber als eher gering ein.

Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie bei Patienten, von denen Sie erfahren haben, dass sich diese in Insolvenz befinden, entsprechende Vermerke in die Patientenunterlagen aufnehmen und mit dem Patienten ganz offen die Problematik besprechen. Wenn Sie weitere Fragen haben, stehen wir hierzu gerne zur Verfügung.

Umfrage	Ja	Nein	???
Ist Ihre Privat-/BG-Abrechnung auf dem aktuellen Stand der Rechtsprechung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie sicher, dass alle erbrachten Leistungen auch abgerechnet werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie oder Ihre Arzthelferinnen wirklich fit in der Anwendung der GOÄ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wissen Sie, wie Ihre Kollegen abrechnen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn Sie bei o. g. Fragen weniger als 4x mit „Ja“ geantwortet haben, empfehlen wir Ihnen den

Professionellen Privat-Abrechnungs-Check.

Unsere Experten analysieren Ihre bisherige Privat-/BG-Abrechnung und zeigen Ihnen,

- welche Leistungskombinationen problematisch sein könnten
- welche Leistungen ggf. zusätzlich berechnungsfähig sind
- wie die Regeln der GOÄ/UV-GOÄ zu Ihrem Vorteil genutzt werden können
- was und wie Kollegen bei ähnlichen Diagnosen abrechnen.

Nutzen Sie über 30 Jahre Erfahrung in der Privat-/BG-Abrechnung.

Joachim Zieher
Geschäftsführender Gesellschafter
Tel. 0911 98478-24 / Fax 0911 98478-30
info@verrechnungsstelle.de
www.verrechnungsstelle.de



Überschüsse der Kassenärzte

Nach einer Veröffentlichung des Bundesgesundheitsministeriums sind die durchschnittlichen Überschüsse der meisten Fachärzte und der Allgemeinmediziner in den neuen Bundesländern im Vergleich zwischen 1997 und 2005 deutlich gestiegen, z. B. Hausärztliche Internisten von 66.859 EUR auf 83.452 EUR, ein Plus von 24,82%.

Im Vergleich zur Entwicklung der Löhne und Gehälter mit einem Plus von ca. 28% und unter Berücksichtigung einer Inflationsrate von ca. 3%, relativiert sich die Umsatz- und Überschusssteigerung auf einen Einnahmenverlust von ca. 2%.

Rechtzeitig für Ihre Kinder und Enkel vorsorgen



Führerschein mit 18 und das erste eigene Auto, irgendwann die eigene Wohnung, eine Familie, vielleicht der Schritt in die Selbständigkeit und für das Alter eine zusätzliche Rente.

Sie kennen heute nicht die Ziele und Wünsche Ihrer Kinder oder Enkel. Sie wissen aber, dass für ihre Absicherung schon im Kindes- und Jugendalter gesorgt werden sollte. Sie können hierzu auf ganz persönliche und vorausplanende Weise beitragen und eine erste private Vorsorge treffen. Diese können Sie nach Ihren Wünschen mit Zusatzversicherungen, z.B. Unfall oder Schulunfähigkeit, ergänzen.

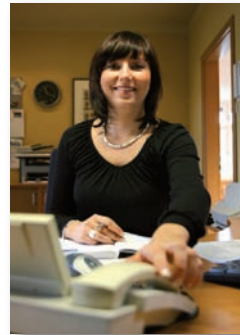
Und selbstverständlich eignet sich diese Vorsorge auch ideal als Geschenk – für Eltern, Großeltern oder auch Taufpaten.

- Anpassung des Versicherungsschutzes ohne Gesundheitsprüfung z.B. bei Heirat, Geburt eines Kindes, Erwerb einer Immobilie oder Übernahme des Vertrages
- Einschluss von Zusatzversicherungen, z.B. Krankenzusatzversicherung, Unfallversicherung, Schulunfähigkeit oder auch die finanzielle Absicherung schwerer Krankheiten sind möglich
- Ab dem 18. Lebensjahr können Ihre Kinder den Vertrag selbständig weiterführen und den Schutz individuell ausbauen ohne bzw. mit vereinfachten Gesundheitsprüfungen.



Die Vorteile im Überblick:

- Flexible Beitragszahlung schon ab einem Beitrag von 10 EUR monatlich durch laufende Beitragszahlung; Zuzahlungen sind möglich
- Prämiegutschriften durch den Versicherer z.B. bei guten schulischen Leistungen
- Teilauszahlungen können getätigt werden
- Bei Tod des Beitragszahlers übernimmt die Gesellschaft die Beiträge



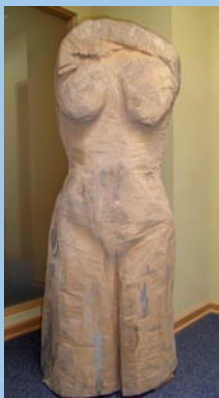
Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann fragen Sie uns nach einem individuellen Angebot, das ganz auf Ihre Wünsche abgestimmt ist.

Nadine Friedemann
Kauffrau für Finanzen
und Versicherungen

Sachwerte gegen Geldentwertung

Die Finanzkrise macht deutlich, was schon längst bekannt war – der Geldwert von heute entspricht nicht dem Wert von morgen, da durch die Inflation eine stille, auf dem Konto nicht sichtbare Entwertung erfolgt.

Was tun, wenn die zu erwartende höhere Inflation kommt? Nach Meinungen von Experten können durch die Konjunkturmaßnahmen in nächster Zeit durchaus 5% – 10% p.a. Inflationsrate realistisch sein.



Anlagen in Immobilien, Aktien, Edelmetalle, Oldtimer, Kunst oder Waldfonds stellen dann durchaus eine Alternative dar, wenn die trotzdem vorhandenen Risiken dieser Anlagen minimiert werden können.



Ankündigung Seminartermin

Am 11. November 2009 führen wir in Leipzig eine Vortragsveranstaltung durch. Zum Thema „Die Privatabrechnung – Das zweite finanzielle Standbein“ referiert Herr Joachim Zieher, Geschäftsführer der Dr. Meindl und Partner Verrechnungsstelle GmbH.

Bitte teilen Sie uns Ihr Interesse schon jetzt unverbindlich mit. Wir informieren Sie dann persönlich über die genauen Einzelheiten.

IMPRESSUM

medico plan gmbh

**J.-S.-Bach-Straße 2
04600 Altenburg**

**Braunstraße 16
04347 Leipzig**

Telefon: 03447 57 00 0

0341 23 46 234

Fax: 03447 57 00 57

E-Mail: medico-plan@t-online.de

www.medico-plan.de

Verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe ist die medico plan gmbh. Die Informationen wurden von den Autoren sorgfältig recherchiert. Eine Haftung kann jedoch nicht übernommen werden.

 **deutsche apotheker-
und ärztebank**